



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung des Scoping-Termins in Bezug auf die Erweiterung der Deponie Sansenhecken in Buchen

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) beabsichtigt die Deponie Sansenhecken in Buchen zu erhöhen. Im Grunde soll durch die Deponieerhöhung die Böschungsneigung sowie die Auffüllhöhe (422,5 m ü NN anstelle 388 m ü NN) verändert werden. Die neuen Deponieabschnitte der Deponieklasse II sollen dabei auf bereits verfüllten Deponieabschnitten innerhalb der planfestgestellten Grenzen errichtet werden. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. Die geplante Änderung des Oberflächenprofils würde das Verfüllvolumen so erhöhen, dass die Entsorgungssicherheit am Standort langfristig gesichert wäre.

Für das Vorhaben ist ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie § 6 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als UVP-pflichtig einzustufen.

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen, so hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Durch das Scoping-Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 UVPG werden Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen und insbesondere Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben ermittelt, die der Vorhabenträger im UVP-Bericht voraussichtlich beizubringen hat.

Die Planfeststellungsbehörde gibt zu diesem Zweck dem Vorhabenträger sowie den nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Be-

sprechung (Scoping-Termin). Zur Besprechung kann die zuständige Behörde Sachverständige, nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 55 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte hinzuziehen.

Der Scoping-Termin findet am

Mittwoch, den 01.12.2021 um 10.00 Uhr
in der
Stadthalle Buchen (Schützenstraße 1, 74722 Buchen)

statt, zu dem wir Sie hiermit einladen.

Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UVwG).

Für die Teilnahme am Scoping-Termin gilt die 3G-Regel. Nur genesene, geimpfte oder tagesaktuell getestete Personen dürfen teilnehmen. Darüber hinaus ist das Hygienekonzept der Stadthalle Buchen einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass es auf Grund der pandemischen Lage zu Änderungen kommen kann.

Sofern Sie Interesse an der Teilnahme am Scoping-Termin haben, melden Sie sich bitte schriftlich per E-Mail oder per Brief (unter Angabe der Telefonnummer oder einer E-Mailadresse für die kurzfristige Kontaktaufnahme) an. Die Anmeldung richten Sie bitte an sarah.leyda@rpk.bwl.de oder an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, 76247 Karlsruhe.

Diese Unterrichtung ergeht nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 13 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG).

Karlsruhe, den 15. November 2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2